

ÜBERSICHT ÜBER GELTENDE REGELUNGEN ZUR COVID-19-SITUATION

(Stand: 30. Juni 2021)

Totalrevidierte Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23./26. Juni 2021:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de> (deutsch)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/it> (italienisch)

Die Erläuterungen zur totalrevidierten Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23./26. Juni 2021 sind als pdf-Datei zu finden unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

ALLGEMEINES

Die Bestimmungen zur **Maskentragpflicht** sind geändert worden. Maskentragpflicht gilt jedoch weiterhin in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben. Kirchengebäude gelten als öffentlich zugängliche Innenräume. Dort muss (mit den bekannten Ausnahmen) eine Gesichtsmaske getragen werden. Das hat zur Folge, dass in Gottesdiensten weiterhin nur mit Maske gesungen werden darf.

Auftretende Personen bzw. Akteure müssen für bestimmte Handlungen keine Maske tragen (vgl. Art. 6 und Erläuterungen).

Schutzkonzepte sind weiterhin – auf die veränderten Rahmenbedingungen hin angepasst – erforderlich.

Kontaktdaten müssen nur dann erhoben werden, wenn keine Masken getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss und keine wirksamen Massnahmen ergriffen werden.

GOTTESDIENSTE

In der totalrevidierten Covid-19-Verordnung besondere Lage (in Kraft seit dem 26. Juni 2021) werden Gottesdienste bzw. religiöse Feiern nicht mehr speziell aufgeführt. **Es gelten für sämtliche kirchliche Anlässe die Bestimmungen für Veranstaltungen.**

VERANSTALTUNGEN

Bei Veranstaltungen wird unterschieden zwischen Veranstaltungen **ohne Zugangsbeschränkung** und Veranstaltungen **mit Zugangsbeschränkung** auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat. Für diese beiden unterschiedenen Veranstaltungsarten gelten entsprechend auch unterschiedliche Regelungen (Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung: Art. 14 der Verordnung, Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkung: Art. 15). Die unterschiedlichen Regelungen wirken sich auch auf die maximale Anzahl von Teilnehmenden aus (s. bei den jeweiligen Artikeln und Erläuterungen).

Für Gottesdienste (dazu gehören auch Abdankungen bzw. Beerdigungen) und **Kirchgemeindeversammlungen** (vgl. Art. 19) **ist eine Zugangsbeschränkung nicht statthaft.**

Die Entscheidung darüber, ob für gewisse Veranstaltungen eine Zugangsbeschränkung festgelegt werden soll und für welche, ist im Sinne der gemeinsamen Gemeindeleitung von Vorstand und Pfarramt gemeinsam zu treffen.

Bei **kulturellen Veranstaltungen** wird nicht mehr zwischen professionellen, nichtprofessionellen und jugendlichen Akteuren unterschieden. Es gelten für alle dieselben Regelungen.

Für Auftritte von **Chören** gelten keine weiteren Sonderregelungen mehr.

Veranstaltungen mit **Konsumation von Speisen und/oder Getränken** (z. B. Mittagstisch oder Kirchenkaffee) dürfen durchgeführt werden. **In Innenräumen** ist die Konsumation grundsätzlich **nur am Sitzplatz** erlaubt, und es müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

KINDER- UND JUGENDARBEIT, LAGER

Die geltenden Regelungen zu Kinder- und Jugendarbeit sowie zur Durchführung von Lagern sind über die Website des Kantons Graubünden zugänglich:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/lager/Seiten/SichereLager.aspx>